



**Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung  
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische  
Potenzialabschätzung  
und  
Prüfung möglicher  
artenschutzrechtlicher  
Verbote gemäß  
§ 44 BNatSchG***

***für den***

***B-Plane Nr. 21 der  
Gemeinde Bredenbek  
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

**BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der  
vdW Handelsgesellschaft mbH

Juli 2025

## Planungsanlass / Vorhaben

Im Nordwesten grenzt eine etwa dreieckige, 1,2 ha große Landwirtschaftsfläche an das B-Plan Gebiet Nr. 11 (Gewerbegebiet) der Gemeinde Bredenbek. Die Gemeinde möchte eine gewerbliche Entwicklung auf dieser Fläche ermöglichen und hat beschlossen den B-Plan Nr. 21 aufzustellen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch die Planung bzw. durch deren Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Die Firma *vdW Handelsgesellschaft mbH* beauftragte das *Büro BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH* im September 2024 mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung einschließlich faunistischer Potenzialeinschätzung.

## Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

*§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

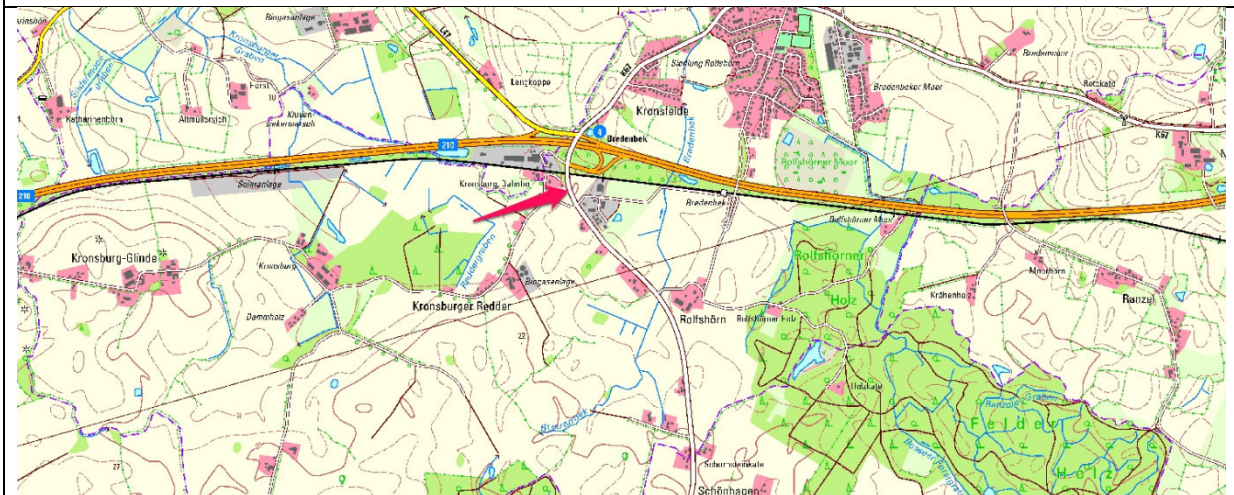
Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Bahnlinie Rendsburg – Kiel benachbart zur BAB Abfahrt Bredenebek / Bovenau und westlich des bestehenden Gewerbegebietes (B 11) sowie der Schönhagener Straße/ K 67 (siehe folgende Abbildung).



Abbildung: Lage des B-Plan Gebietes 21 Gemeinde Bredenebek (roter Pfeil)



Die Fläche wurde durch eine Ortsbegehung am 29.04.2025 begutachtet. Die Fläche ist aktuell eine Ackerfutterfläche/ Grasacker, die im Südosten durch einen intakten Knick begrenzt wird. Im Westen verläuft eine nach Norden langsam ansteigende Straßenböschung der K67, die mit dichtem Gehölzbestand bewachsen ist. Im Norden grenzt die Fläche an die Böschung zur Bahnlinie, mit überwiegend ruderal geprägter Vegetation und einer lockeren Baumreihe im Westen – siehe nachfolgende Bilder. Der Bereich der B-Plan-Änderung ist dem Biotoptyp Gewerbegebiet zuzurechnen.

Foto: B-Plan Gebiet Nr. 21 der Gemeinde Bredenebek mit südöstlich begrenzendem Knick (im Hintergrund) und dort anschließendem Gewerbegebiet (Reitsportbedarf).



Foto: Der nördlicher Rand des Plangebietes – links im Bild - geht in die Böschung zur Bahnlinie über	Foto: Nördlicher Rand des Plangebietes, ruderalisiert, teilweise mit Gehölzen und Bäumen
	

### Vorbelastungen:

- Das Plangebiet Landwirtschafts- / Ackerfutterfläche, die konventionell bewirtschaftet werden. Der ökologische Wert solcher Flächen ist gering.
- Im Norden ist die Bahnlinie Kiel-Rendsburg unmittelbar angrenzend/ benachbart. Weiter im Norden befindet sich die Autobahn 210.
- Nach Osten schließt sich ein Gewerbegebiet an.
- Im Westen verläuft die K 67; das Plangebiet ist vollständig von erschlossenen Flächen oder Infrastruktur eingefasst
- In der Summe sind die Vorbelastungen hoch.

## Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Bahnlinie/Autobahn, der Kreisstraße und dem bestehenden Gewerbegebiet sowie der geringen Ausdehnung des Gebietes (1,2 ha) wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Der Begehung des Geländes am 29.04.2025
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LfU Datenbank (Plangebiet plus 6 km Radius) – Eingang der Ergebnisse aus dem LfU-Artkataster am 26.06.2025

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden.

## Vögel

Während der Begehungen wurden einige Vogelarten aus der Vogelgilde der Hecken- und Gebüschbrüter und allgemein häufige Arten erfasst. Zu nennen sind hier Dorngrasmücke, Zilpzalp, sowie Amsel und Buchfink.

Im Gelände sind aufgrund der Kleinräumigkeit und bestehender Nutzung keine Arten der Offenlandschaften (Feldlerche, Kiebitz usw.) zu erwarten. In den randlichen bzw. benachbarten Gehölzbeständen sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (neben den oben benannten z.B. Zilp-Zalp, Garten- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) als Brutvögel und Gäste möglich. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, wurden nicht festgestellt. Die benannten Arten sind bei Umsetzung der Planung nicht betroffen.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet.

In einem zusätzlichen 2 km Radius sind für die Jahre 2017 bis 2022 Rotmilan-Horste am nördlichen Rand des Rolfshörner Holzes 1,4 km östlich vom Plangebiet aufgeführt (LANIS 2023). Ein Weißstorch-Horst befindet sich 1,35 km nordöstlich (in Bredenbek) – laut „Störche im Norden“ Status 2022 HPo und 2023 HB2.

Im größeren Abstand ist/sind

- zwei weitere Rotmilan-Brutpaare sind im Waldgebiet am Hasenmoor bis 2020 und zwischen Haßmoor und Glinde (4,4 km östlich bzw. 2,9 km westlich),
- ein Weißstorch-Horst 2,1 km nördlich in Bovenau – in 2025 Status HPm3+, 4,6 km westlich in Ostenfeld b.R. – Status 2025 HPm2+ und 5,1 km südöstlich (Westensee) – in 2020 Status HPo,
- ein Uhu-Vorkommen ist bis 2019 benachbart zum Gut Bossee, ca. 3,9 km südöstlich dargestellt, diverse Uhu-Nachweise ca. 4,2 km südlich im Bruxer Holz,
- 5,5 km südwestlich über diverse Jahre ein Seeadler-Brutpaar aufgeführt.

Laut LRP Planungsraum II hat das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Avifauna. Hierunter fallen u.a. „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

Das Plangebiet sind zwei Ackerflächen die sich nicht benachbart zu größeren Gewässern befinden, so dass keine besondere Bedeutung der Flächen für **Zug- und Rastvögel** zu erwarten ist.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Aus der Vogelgilde der Vögel der Offenlandbiotope wurden im Plangebiet keine Bruten festgestellt. Bruten oder Brutversuche sind zwar wenig wahrscheinlich, können allerdings in nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 15. August durchzuführen. Sofern die Bauarbeiten zwingend innerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, müssen Maßnahmen zur Vergrämung innerhalb der Bauflächen getroffen werden - z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“, so dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Bauflächen stattfinden oder es sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere, geeignete Art zu vermeiden. Alternativ kann kurz vor Baubeginn eine Kartierung / Überprüfung möglicher Bodenbruten erfolgen – Brutplätze und ein artspezifischer Abstandsbereich sind von Bauarbeiten zur Vermeidung der Tötung und erheblichen Störung bis zum Flüggewerden der Jungvögel auszunehmen.

Die an den Rändern vorhandene Gehölzbestände und der Knick werden regelmäßig von verschiedenen Vogelarten der Gebüsche und Waldränder genutzt (Brut- und Nahrungshabitat). Der Bestand bleibt weitgehend erhalten und es werden Schutzstreifen entlang dieser Strukturen abgelegt. Eingriffe in den Knickbestand zur Schaffung eines Knickdurchbruchs dürfen nur außerhalb der Schutzzeiten erfolgen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

### **Schlussfolgerung:**

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Einhaltung der benannten Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

### **Säugetiere**

Während der Begehungen wurden keine Säugetierarten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Arten das Gebiet u.a. zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Mauswiesel, Hermelin) nutzen. Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist anzunehmen.

Laut Artkataster des LfU gibt es für den Autobahnabschnitt südlich von Bredenbek diverse Hinweise durch Totfunde von Tieren. Benannt sind hier mit verschiedenen Jahrgängen: Stein- und Baumarder, Iltis, Dachs, Feldhase, Braunbrust-Igel, Eichhörnchen, Wildkaninchen und Maulwurf.

Ein Vorkommen dieser Arten, zumindest mit Teillebensräumen oder durch Wanderungen, ist für das Plangebiet ebenfalls möglich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus, Fledermausarten, Fischotter (Anhang IV Arten – FFH RiLi). Weitere Säugetier-Arten des Anhangs IV sind im Gebiet auszuschließen.

**Haselmäuse** nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder, Waldränder usw.) als Lebensraum. Aus der Westensee-Region gibt es keine Haselmausnachweise aus der jüngeren Vergangenheit: 2003 – 2017 (Quelle: Haselmauspapier, LLUR SH 2018). Ein Vorkommen der Art in den Gehölzbeständen an den Rändern des Gebietes ist dadurch sehr unwahrscheinlich. Nicht Prüfrelevant

### **Fledermäuse:**

Im Artkataster des LfU gibt es keine Hinweise auf Fledermausvorkommen im Plangebiet und dessen Umgebung. Die nächsten Nachweise befinden sich in größerer Entfernung – u.a. 4,5 km nordöstlich bei Jägerslust, in der Ortslage von Felde (ca. 5,5 km südöstlich). Es ist allerdings möglich, dass verschiedene Fledermausarten das Umfeld des Randknicks und der Gehölzbestände an den Böschungen als Jagdhabitat nutzen. Auszugehen ist vor allem von relativ häufigen Arten wie Zwerg- und Mückenfledermäusen.

### **Fischotter:**

Es ist von Fischottervorkommen im Bereich des Gewässersystems der Eider und den angeschlossenen Seen auszugehen. Otter sind bzgl. ihrer Lebensraumansprüche eng an Gewässer gebunden. Im Artkataster des LfU sind diverse Nachweise des Fischotters vor allem durch Kot oder Zufallsbeobachtungen an der Eider, dem Flemhuder See usw. vorhanden (diverse Jahrgänge).

Innerhalb oder benachbart befinden sich keine Gewässer. Keine Prüfrelevanz

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zur Zeit keine Gehölzstrukturen, sondern direkt benachbart. Eine Ausnahme bildet der Bereich der geplanten Zufahrt.

Die meisten Fledermausarten nutzen vorzugsweise Ränder von Gehölzstrukturen wie Knicks, Feldhecken und Waldränder als Jagdhabitat. Diese befinden sich überwiegend benachbart zum Plangebiet. Die Baum- und Gehölzstrukturen bleiben überwiegend erhalten

und werden mit Schutzstreifen ausgestattet. In dem Teilgebiet, in dem die Zufahrt zum Gebiet hergestellt werden und ein Knickdurchbruch vorgenommen werden soll befinden sich keine Überhälter. Der Eingriff in den Knick darf nur außerhalb der Schutzfristen erfolgen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Bei Einhaltung der Auflage bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

## Reptilien

Während der Begehungen im Frühjahr 2025 wurden keine Reptilien festgestellt. Allerdings wurde am nördlichen Rand eine Kreuzotter durch Dipl. Ing. B. Matthiesen beobachtet (mündl. Mitteilung 2024).

Es ist außerdem wahrscheinlich, dass die Knicks, Knick- und Böschungen z.B. von Waldeidechsen genutzt werden. Möglich ist ebenfalls ein Vorkommen von Blindschleichen in diesem Bereich.

Das Artenkataster des LfU weist kein Reptilienvorkommen im Plan-Gebiet aus. Hier sind für die Umgebung Nachweise für die Ringelnatter ca. 2,4 km östlich bei Krähenholz (2015) und nordöstlich im Bredenbeker Moor (1976) aufgeführt. Im Bredenbeker Moor ist ebenfalls die Waldeidechse (2011) benannt. Der letztgenannten Nachweise haben aufgrund der Lage nördlich der Autobahn eine sehr geringe Relevanz für das Plangebiet.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

### Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Die Reptilien nutzen mit großer Wahrscheinlichkeit die Randbereiche des Plangebietes, insbesondere die benachbarten Böschungen der Bahnlinie. In diese Randbereiche wird, mit Ausnahme des Knickdurchbruches für eine neue Zufahrt zum Gebiet, nicht eingegriffen. Hier sind die Schutzzeiten zu beachten s.o.

Um das Risiko für die vorkommende, seltene Kreuzotter (RL SH 2) zu minimieren und um dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung Rechnung zu tragen, sollten die Baumaßnahmen möglichst im Winter (November bis Februar) durchgeführt werden. Falls diese in der übrigen Zeit stattfinden, ist auf die Herstellung und den Erhalt einer kurzen Vegetation mit minimalen Versteckmöglichkeiten zu achten. Außerdem sind an den Rändern des Gebietes sowie den unmittelbar angrenzenden Schutzstreifen einige Lesestein (Großsteinhaufen) und/oder Steinschüttungen an den Böschungen vorzunehmen, die als Versteckmöglichkeit für die Tiere dienen.

Bei Einhaltung der Auflage bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

## Amphibien

Innerhalb des Plangebietes oder benachbart befinden sich keine Klein oder Stillgewässer die als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden könnten. Möglicherweise nutzen, zumindest häufige Amphibienarten wie Erdkröte, Gras- und Teichfrosch die Randbereiche als Teil-lebensraum.

Laut Artenkataster des LfU liegen für das Plangebiet keine Amphibien-Nachweise vor; allerdings gibt es diverse für die Umgebung. Folgende Nachweise sind hier benannt:

- Im Bereich der Autobahnauf- /Abfahrt wurden 2011 Erdkröten nachgewiesen.
- In einem Gewässer zwischen Bahnlinie und Autobahn – 500m östlich des Plangebietes - wurde 2002 der Teichfrosche und Teichmolche erfasst.

- Etwa 1 km südöstlich wurden in zwei Gewässern innerhalb bzw. am Rand eines großen Ackerschlagens (2011 und -12) Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch nachgewiesen.
- Verschiedene Nachweise sind aus dem Rolfshörner Holz ca. 1,7 km südöstlich in verschiedenen Jahren gegeben - diverse Amphibienarten (Gras- und Moorfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch)
- Diverse weitere Amphibiennachweise in unterschiedlichen Jahren im weiteren Umfeld

Nachweise nördlich der Autobahn, z.B. aus dem Bredenbeker Moor, haben aufgrund der Trennwirkung der Autobahn eine untergeordnete Bedeutung.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Die Böschungen und Knicks benachbart/ am Rand des Plangebietes können von Amphibien genutzt werden - am wahrscheinlichsten sind die relativ mobilen Erdkröten sowie Gras- und Teichfrosch. In diese Flächen (potenzieller Sommerlebensraum) am Plangebiet wird bei einer Umsetzung der Planung nicht eingegriffen – Ausnahme: bereits benannter Knickdurchbruch.

Während der Bauphase muss eine mögliche Tötung von Amphibien vermieden werden. Vorzugsweise sollten die Baumaßnahmen darum im Winter stattfinden – siehe „Reptilien“. In der übrigen Zeit sind die Pflanzenbestände in den Plangebietsflächen als kurze Vegetation herzustellen und zu erhalten und damit minimalen Versteckmöglichkeiten zu bieten. Dementsprechend dürfen zu dieser Zeit auch keine Vegetationshaufenhaufen (potenzielles Tagesversteck) auf den Flächen sein. Bzgl. des Knickdurchbruches sind die Schutzzeiten einzuhalten – s.o.

Bei Einhaltung der Auflage bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

### **Fische**

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Gewässer.  
Keine Prüfrelevanz

### **Wirbellose**

Acker- und Ackerfutterflächen bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können insbesondere die Gehölzstrukturen und Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung.

Der nächstgelegene Nachweis von zwei Libellenarten (Vierfleck und Große Königslibelle im Jahr 2002) befindet sich an einem Gewässer an der Autobahn 1,1 km östlich des Plangebietes. Hinweise zu weiteren Libellenvorkommen aus dem Bredenbeker Moor (2011) nördlich der BAB 210, weisen auf Vorkommen von Fühler Adonislibelle, Vierfleck, Plattbauch und Falckenlibelle hin.

Aus dem Bredenbeker Moor gibt es außerdem einen Hinweis auf das Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*) in 2011 aufgeführt.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden. Keine Prüfrelevanz

## Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann bei Einhaltung der benannten Bestimmungen ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die möglicherweise in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet möglicherweise als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Bzgl. des Eingriffs in den Knickbestand sind die Schutzfristen einzuhalten.

Bei einer Umsetzung des B-Planes Nr. 21 der Gemeinde Bredenbek treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.